

# RS Vwgh 1987/4/14 86/05/0095

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1987

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

BauO OÖ 1976 §60 Abs2 idF 1983/082;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Erteilt die Behörde in Verkennung der Rechtslage anstatt eines Abbruchauftrages wegen Konsenswidrigkeit des Gebäudes einen Instandsetzungsauftrag, so werden dadurch Rechte des Verpflichteten nicht verletzt, weil die Instandsetzung der mildere Eingriff ist.

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht

BauRallg9/3Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung

Besondere Rechtsgebiete Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986050095.X03

## Im RIS seit

15.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)